

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände VfW und DENEFF zu notwendigen Änderungen der „Richtlinie zur Förderung von Beratungen im Energie- spar-Contracting“ des BMWi

Auf Basis unserer Marktbeobachtungen sowie der Hinweise von Beteiligten im Rahmen der vom VfW und KEA bereits durchgeführten Schulungen zum Projektentwickler, scheint gegenwärtig das neue Förderprogramm von den Zielgruppen vor allem im Hinblick auf die Umsetzungsberatung noch nicht zufriedenstellend nachgefragt zu werden. Von Contractoren bzw. anderen Marktakteuren werden daher nachfolgend die wichtigsten Probleme in der Reihenfolge ihrer Priorität aufgelistet und Vorschläge für Anpassungen der Richtlinie bzw. auch der Merkblätter (jeweils rot markiert) unterbreitet.

I. Problem Umsetzungsberatung: Abschluss Energiespar-(ESC)-Vertrag als Fördervoraussetzung

Siehe Richtlinie 2.2. Umsetzungsberatung:

„...endet mit dem Abschluss eines Energiespar-Vertrages zwischen AG und Contractor.“

Siehe auch Merkblatt zur Antragsstellung:

2. b) „Hinweis: Umsetzungsberatungen, die nicht zum Abschluss eines ESC-Vertrages führen, können nicht gefördert werden.“

Kommentar: Das ist ein zu großes Risiko für viele Antragsteller (insbesondere aus dem Bereich Kommunen, gemeinnützige Organisationen), da es infolge der Komplexität eines vorzubereitenden ESC durch technologische Maßnahmen, Finanzierungskonzept während der Projektentwicklung ändernden Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen seitens des Gebäudeeigentümers in einigen Fällen dazu kommt, dass entweder kein Wettbewerb stattfinden kann oder der Gebäudeeigentümer den Wettbewerb aus objektiven Gründen gar nicht beginnt oder aber die Wirtschaftlichkeit des ESC im Vergleich zur Eigenlösung trotz anderslautendem Ergebnis der doch recht groben Orientierungsberatung nach Vorliegen der Angebote der Contractoren nicht nachgewiesen werden kann. Nach unseren Schätzungen trifft das für ca. 10 – 15 % der geplanten ESC-Projekte in diesem Sektor zu.

Vorschlag für Anpassungen:

Siehe Richtlinie 2.2. Umsetzungsberatung:

„...endet **in der Regel** mit dem Abschluss eines ESC-Vertrages zwischen AG und Contractor.“

Siehe auch Merkblatt zur Antragsstellung:

2. b) „Hinweis: Umsetzungsberatungen, die nicht zum Abschluss eines ESC-Vertrages führen, können nicht gefördert werden – **es sei denn, dass eine entsprechend stichhaltige Begründung für den Nichtabschluss eines ESC-Vertrages durch den Antragsteller mit fachlicher Stellungnahme durch den Projektentwickler und die Umsetzung in Eigenregie erfolgt. In diesen Fällen kann der Antragsteller nach Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde bis zu 80 % der Zuwendung erhalten.**“

II. Problem Anforderungen an die Projektentwickler

Siehe Richtlinie Pkt. 6.

6.1 Erforderliche Qualifikationen für die Orientierungsberatung:

c) Nachweis „ausreichender praktischer Erfahrung“ oder „ausreichender theoretischer Erfahrung“ im Contracting:

aa) „Ausreichende praktische Erfahrung“ besitzt, wer mindestens drei Contracting-Projekte, wovon mindestens eines ein Energiespar-Contracting-Projekt war, maßgeblich begleitet hat.

bb) „Ausreichende theoretische Erfahrung“ besitzt, wer eine von der Bewilligungsbehörde anerkannte Contracting-Fortbildung erfolgreich absolviert hat.

6.2. Erforderliche Qualifikationen für die Umsetzungsberatung:

b) Nachweis „weitreichender praktischer Erfahrung“ oder „theoretischer Erfahrung mit Praxisbezug“ im Energiespar-Contracting:

aa) „Weitreichende praktische Erfahrung“ besitzt, wer mindestens drei Energiespar-Contracting-Projekte maßgeblich begleitet hat.

bb) „Theoretische Erfahrung mit Praxisbezug“ besitzt, wer eine anerkannte Contracting-Fortbildung erfolgreich absolviert und bei mindestens zwei Energiespar-Contracting-Projekten an einer Praxisvermittlung teilgenommen hat, wovon eine auch im Rahmen des zur Förderung beantragten Projekts erfolgen kann. Dies ist mit Hilfe des auf der Internetseite des BAFA hinterlegten Musterformulars zu belegen.

Kommentar: Es stellt sich heraus, dass etliche Experten, die schon lange im Sektor Energiedienstleistungen/Energieversorgung tätig sind, zwar Energieliefer-Contracting und ähnliche Projekte (auch mit Garantieverprechen an Einsparungen) betreut haben, aber kein klassisches ESC – auch weil es davon noch zu wenig Projekte gibt. Von daher sollten die Anforderungen etwas angepasst werden, um noch mehr Projektentwickler nicht zuletzt für die Umsetzungsberatung zulassen zu können (auf der Liste beim BAFA sind mit Stand 03.11.15 nur 10 Projektentwickler für die Umsetzungsberatung zugelassen, diese Zahl wird sich kaum noch erhöhen in absehbarer Zeit).

Vorschlag für Anpassungen:

Siehe Richtlinie Pkt. 6.

6.1 Erforderliche Qualifikationen für die Orientierungsberatung:

c) Nachweis „ausreichender praktischer Erfahrung“ oder „ausreichender theoretischer Erfahrung“ im Contracting:

aa) „Ausreichende praktische Erfahrung“ besitzt, wer mindestens drei Contracting-Projekte, wovon mindestens eines ein Energiespar-Contracting-Projekt **oder ein Projekt mit ähnlicher Aufgabenstellung** war, maßgeblich begleitet hat.

bb) „Ausreichende theoretische Erfahrung“ besitzt, wer eine von der Bewilligungsbehörde anerkannte Contracting-Fortbildung erfolgreich absolviert hat.

6.2. Erforderliche Qualifikationen für die Umsetzungsberatung

b) Nachweis „weitreichender praktischer Erfahrung“ oder „theoretischer Erfahrung mit Praxisbezug“ im Energiespar-Contracting:

aa) „Weitreichende praktische Erfahrung“ besitzt, wer mindestens drei Energiespar-Contracting-Projekte **oder Projekte ähnlicher Aufgabenstellung** maßgeblich begleitet hat.

bb) „Theoretische Erfahrung mit Praxisbezug“ besitzt, wer eine anerkannte Contracting-Fortbildung erfolgreich absolviert und bei mindestens zwei Energiespar-Contracting-Projekten **oder Projekten ähnlicher Aufgabenstellung** an einer Praxisvermittlung teilgenommen hat, wovon eine auch im Rahmen des zur Förderung beantragten Projekts erfolgen kann. Dies ist mit Hilfe des auf der Internetseite des BAFA hinterlegten Musterformulars zu belegen.

III. Problem Eigentümerschaft der Immobilien und Liegenschaften insbesondere bei KMU's

Siehe Richtlinie 3.1. Antragsberechtigte:

„Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien oder Liegenschaften sein, für die Beratungsleistungen nach der Richtlinie erfolgen sollen...“

Siehe auch Merkblatt zur Antragstellung: 3. Antragsberechtigung

Kommentar: Gerade bei KMU's in mehrheitlichem Privatbesitz ist es aus steuerlichen und anderen Gründen oft der Fall, dass die Immobilien/Liegenschaften in eine Grundstücksgesellschaft oder ähnliche Unternehmenskonstruktionen (z.B. Betriebsaufspaltung), an denen das KMU überwiegend oder ganz beteiligt ist, eingebracht wurden. Um diese potenziellen Antragsteller nicht auszuschließen, sollte eine entsprechende ergänzende Formulierung eine Berücksichtigung dieser Fälle ermöglichen.

Vorschlag für Anpassungen:

Siehe Richtlinie 3.1. Antragsberechtigte:

„Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien oder Liegenschaften sein, für die Beratungsleistungen nach der Richtlinie erfolgen sollen. **Im Zusammenhang mit Auslagerungen der Immobilien oder Liegenschaften in Grundstücks- oder andere Gesellschaften müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie durch entsprechendes Anteilseigentum bzw. vertragliche Vereinbarungen mit der betreffenden Grundstücksgesellschaft darüber frei verfügen und der Abschluss langfristiger Verträge inkl. Energiedienstleistungen möglich ist.**“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anpassungsvorschläge bei einer Überarbeitung der Förderrichtlinie berücksichtigt werden.

Hannover/Berlin, 09.12.2015

Kontakt:

VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleister

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

DENEFF - Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.

Kirchstraße 21

10557 Berlin-Tiergarten

Tel.: 030 36409701

Fax: 030 36409742

E-Mail: info@deneff.org

www.deneff.org

